

Können sich die Verbandsgemeinden über die ihnen zufallenden Liquidationsanteile nicht einigen, so sind diese vom Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz festzusetzen.

Art. 29

Sinngemäßes Anwendung
Inkrafttreten
Kann diesen Statuten keine einschlägige Vorschrift entnommen werden, so gelten die Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes sinngemäßes.

Art. 30

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Stimmbürger der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Schwyz in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 19.5./4.6.1967

Die Betriebskosten für das Geschäftsjahr 1993/94 werden nach Massgabe dieser Statuten auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden am 8.5.1994 durch die Stimmbürger der Verbandsgemeinden angenommen und vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit RRB Nr. 1102 vom 21.6.1994 genehmigt.

Der Präsident:
Kurt Meier

Der Aktuar:
Emil Koller

Statuten



Abwasserverband

Höfe

Statuten des Abwasserverbandes Höfe

Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören und sind wieder wählbar.

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1
Zusammen-
schluss
Die politischen Gemeinden Freienbach, Wollerau und Feusisberg bilden auf unbestimmte Zeit den Zweckverband «Abwasserverband Höfe» (nachfolgend Verband genannt) mit Sitz in Freienbach. Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

Art. 2
Zweck
Der Verband bezweckt:

- den Betrieb und Unterhalt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage in Freienbach und der in seinem Eigentum stehenden Sammelnäckle, Hochwasserentlastungsanlagen sowie Pumpstationen (gemäß beiliegendem Übersichtsplan);
- die Erstellung und den Unterhalt weiterer Anlagen, die dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen dienen.

II. Organisation

Art. 3
Organe des Verbandes sind:

1. Vorstand
2. Aufsichtsrat
3. Rechnungsprüfungskommission

Die Organe haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Verbandsinteressen leiten zu lassen.

Art. 4

Die Organe werden durch den Verband entschädigt.

Entschädi-
gungen

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen des Gemeinderates Freienbach für seine Tätigkeiten. Der Präsident des Verbandsvorstandes erhält überdies jährlich eine Zusatzenschädigung, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

A. Vorstand

Art. 5
Zusammen-
setzung und
Wahl
Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die Gemeinde Freienbach ordnet drei Vertreter ab, die Gemeinde Wollerau und die Gemeinde Feusisberg je zwei.

B. Aufsichtsrat

Art. 10
Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Die Gemeinde Freienbach ordnet sechs, die Gemeinde Wollerau drei und die Gemeinde Feusisberg zwei Mitglieder ab.

Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden auf eine Amtsduer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen nicht dem Gemeinderat angehören und sind wieder wählbar.

Art. 1
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Ein Mitglied kann das Präsidentenamt höchstens für eine Dauer von acht Jahren ausüben.

Art. 6
Aufgaben
Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die der Verbandszweck mit sich bringt und keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 7
Einberufung
Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte notwendig machen, jährlich aber mindestens zweimal. Der Präsident ist ferner verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 8
Beschluss-
fassung
Der Vorstand ist von den Verhandlungsgegenständen vor der Sitzung Kenntnis zu geben. Über vorher nicht angekündigte Geschäfte darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

Art. 9
Vertretung
Der Verband wird nach aussen durch Präsident und Aktuar vertreten. Im Verhinderungsfalle tritt an Stelle des Präsidenten oder des Aktuars der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Präsident des Aufsichtsrates und der Präsident des Verbandsvorstandes dürfen nicht Einwohner der gleichen Gemeinde sein.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich selbst. Der Aktuar des Verbandsvorstandes führt das Protokoll.

Art. 11

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Gemeinderat der Verbandsgemeinden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied kann höchstens für die Dauer von acht Jahren Präsident des Aufsichtsrates sein.

Wahl und Amtsduer

Der Aufsichtsrat übt die Oberaufsicht über den Verband aus. Ihm obliegt namentlich:

- die definitive Genehmigung des Voranschlages, der Jahresrechnung und von Bauabrechnungen;
- die Zustimmung zu Anschlussverträgen gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- die Bewilligung von Projekten, die den Stimmbürgern der Verbandsgemeinden zu unterbreiten sind;
- die endgültige Genehmigung erheblicher Änderungen gegenüber einem von den Stimmbürgern bewilligten Projekt, soweit sich daraus keine Überschreitung des gewährten Baukredites ergibt.

Aufgaben

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Für die Führung des Aktuariates und die Rechnungsführung ist der Gemeinde Freienbach jährlich eine Pauschalentschädigung auszurichten, deren Höhe jeweils durch den Verbandsvorstand nach Anhören der Gemeinde Freienbach für die Dauer von zwei Jahren festzusetzen ist.

IV. Betrieb

Art. 15

Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz und die Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 16

Abwässer sind den verbandseigenen Anlagen direkt im Schwellensystem zuzuleiten. Es dürfen nur Abwässer zugeführt werden, welche die Verbandsanlagen weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen und in diesen Anlagen ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen gereinigt werden können.

Art. 17

Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäßem Zustand zu erhalten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können, unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

Dem Verband steht jederzeit das Prüfungsrecht darüber zu, ob die Gemeindekanalisationen und die privaten Abwasserreinigungsanlagen dieser Vorschrift und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Art. 18

In besonderen Fällen können Private direkt an die Verbandsanlagen anschliessen.

Die Erteilung der Bewilligung ist Sache der zuständigen Gemeinde. Die Gemeinde hat vorher die Zustimmung des Verbandes einzuholen. Die anfallenden Anschluss- und Betriebsgebühren stehen der Gemeinde zu.

III. Aktariat und Rechnungsführung

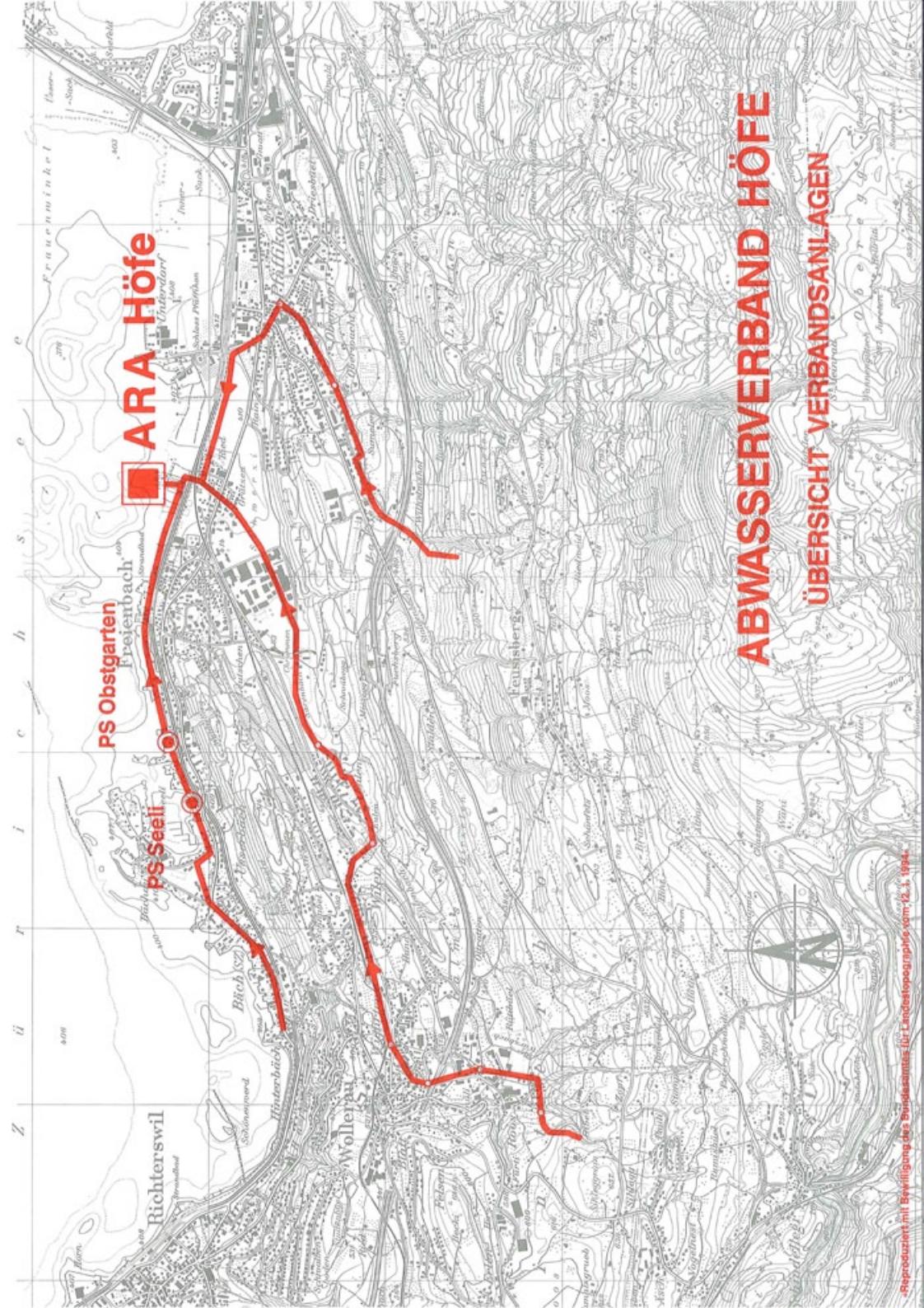
Art. 14

Die Bewilligung direkter Zuleitungen privater Abwässer in die zentrale Abwasserreinigungsanlage sowie die Festsetzung und der Einzug der

Stellung

ARA Höfe

ÜBERSICHT VERBANDSANLAGEN



entsprechenden Gebühren fällt ausschliesslich in die Zuständigkeit des Verbandes.

Art. 19

Abschluss von Anschlussverträgen Der Verband kann jederzeit von sich aus mit anderen Gemeinden oder Körperschaften außerhalb oder innerhalb des Kantons Schwyz, ohne dass diese Mitglieder des Zweckverbandes werden, Anschlussverträge abschliessen. Dadurch werden den Vertragspartnern des Verbandes bestimmte Benutzungsrechte an den Verbandsanlagen eingeräumt.

V. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 20

Grundsatz Die Finanzierung der Verbandsausgaben erfolgt durch Beiträge der Verbandsgemeinden.

Art. 21

Betriebskosten und Voranschlag Betriebskosten sind alle Ausgaben, die für den ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen notwendig sind.

Derartige Ausgaben beschliesst der Verband in seinem jährlichen Voranschlag.

Art. 22 Über andere Ausgaben, insbesondere für Neu- und Erweiterungsbauten, entscheiden die Stimmhöriger der Verbandsgemeinden.

Art. 23

Rechnung und Fälligkeit der Beiträge Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden jeweils bis Ende August über den voraussichtlichen Anteil an den Betriebskosten des nächsten Jahres.

Die Verbandsgemeinden haben ihren Kostenanteil inner 30 Tagen nach Mitteilung des Kostenverlegungsbeschlusses durch den Verband zu leisten. Ab Verfalltag wird ein Verzugszins berechnet, der dem jeweiligen Zinssatz der Kantonalbank Schwyz für Kontokorrentdarlehen an den Verband entspricht.

Art. 24

Kostenverteilung Die Betriebskosten des Verbandes, aber auch dessen übrige Ausgaben, insbesondere für Neu- und Erweiterungsbauten, werden nach Massgabe der jeweiligen Bewohnergleichwerte auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 19 Für die Verteilung der Betriebskosten sind die jeweiligen Bewohnergleichwerte einer Verbandsgemeinde am 31. Dezember eines Rechnungsjahres massgebend. Für die Verteilung der übrigen Ausgaben ist auf die Bewohnergleichwerte abzustellen, die am 31. Dezember vor der Kreditbewilligung der Stimmhöriger galten.

Der Verband kann nach Anhören der Verbandsgemeinden Vorschriften zur einheitlichen Bestimmung der Bewohnergleichwerte im Verbandsgebiet erlassen.

Art. 25

Geldbeschaffung Der Verband nimmt für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Kredite auf. Darlehen oder Vorschüsse der Verbandsgemeinden werden zum jeweils gültigen Satz der Kantonalbank Schwyz für Baukredite an Gemeinden verzinst.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Vorrang die- ser Statuten Widerspricht eine Bestimmung des Kanalisationsreglements einer Verbandsgemeinde diesen Statuten, so gehen diese Statuten vor.

Art. 27

Austritt aus dem Verband Nach Ablauf von 25 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Statuten kann jede Verbandsgemeinde unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten, sofern dadurch der Verbandszweck nicht beeinträchtigt wird und auch der Regierungsrat des Kantons Schwyz dem Austritt zustimmt.

Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch der austretenden Gemeinde auf das Verbandsvermögen dahin. Erwächst dem Verband beziehungsweise den verbleibenden Verbandsgemeinden durch den Austritt einer Gemeinde ein Schaden, so hat ihn die austretende Gemeinde zu ersetzen.

Art. 28

Auflösung des Verbandes Dieser Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Schwyz aufgelöst werden.